

PLANBEGRÜNDUNG

zur

1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 der Stadt Kappeln „Port Olpenitz“

für die beiden Teilgebiete
Nordmole/ Auf der Ostsee und
Am Albatrosplatz



Bearbeitungsstand 11. August 2010

Unter Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behörden-/Träger - Beteiligung

Vorhabenträger

Port Olpenitz GmbH
Biedermannweg 6
14052 Berlin

Bearbeitung

Projektentwicklung HARM GmbH & Co. KG
Fontanestraße 8
17192 Waren (Müritz)

vorgeheftet: **Planzeichnung, Teile A und B**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
1. Allgemeine Grundlagen	3
1.1 Rechtsgrundlagen und gutachterliche Grundlagen	3
1.2 Veranlassung und Ziele der 1. Planänderung	3
1.2.1 Aufstellungsbeschluss und beteiligte Plangebiete	3
1.2.2 Planänderungsanlass bzw. –erfordernis	4
1.2.3 Ziel der 1. Planänderung	4
1.3 Planungsinstrument	4
1.4 Lage im Plangebiet des B-Planes Nr. 65	5
1.4.1 Teilgebiet 1	5
1.4.2 Teilgebiet 2	5
1.5 Planungsstand	5
2. Beschreibung und Begründung der 1. Planänderung	5
2.1 Teilgebiet 1, Straße „Am Albatrosplatz“	5
2.2 Teilgebiet 2, Straße „Auf der Ostsee“	5
2.2.1 Schaffung der öffentlich-rechtlichen Erschließung	5
2.2.2 Aktualisierung der festgesetzten maximal zulässigen Höhen	6
2.2.3 Anpassung des Baugrenzverlaufes an den tatsächlichen Uferverlauf im Bereich der Hafeneinfahrt	6
3. Infrastruktur, Ver- und Entsorgung	6
4. naturschutzrechtliche Bewertung der 1. Planänderung	7
5. Nachrichtliche Übernahme von Hinweisen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	8

1. Allgemeine Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen und gutachterliche Grundlagen

Die planungsrechtlichen Grundlagen ergeben sich aus den rahmengebenden Gesetzen und Verordnungen, hier:

- Raumordnungsgesetz ROG vom 18.08.1997, zuletzt geändert 22.12.2008
- Baugesetzbuch Bau GB vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 24.12.2008
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 22.01.2009
- Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998
- Regionalplan für den Planungsraum V, Schleswig-Holstein Nord, Neufassung 2002
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVPG vom 22.12.2008
- Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 06.03.2007
- Landeswassergesetz Schleswig-Holstein vom 11.02.2008

1.2 Veranlassung und Ziele der 1. Planänderung

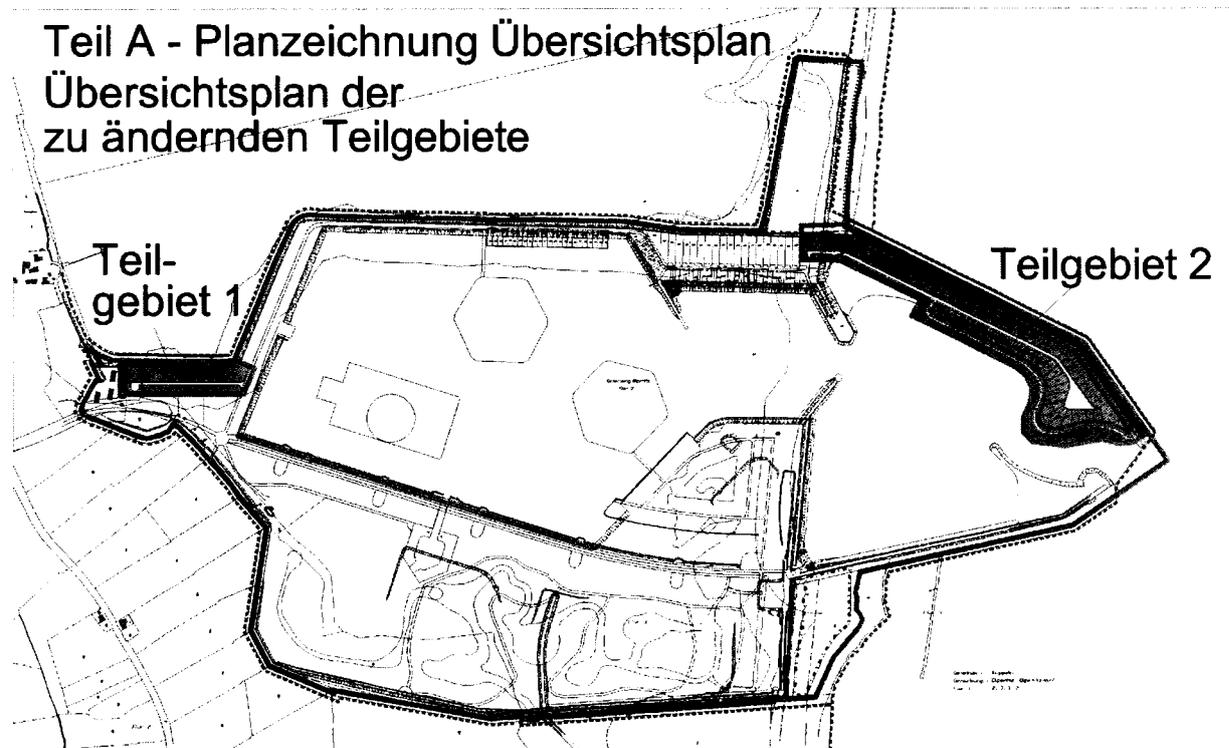
1.2.1 Aufstellungsbeschluss und beteiligte Plangebiete

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde in der öffentlichen interfraktionellen Sitzung der Stadt Kappeln am 15.06.2010 besprochen und mehrheitlich befürwortet.

Auf die Fassung eines formalen Aufstellungsbeschlusses wurde verzichtet.

Die 1. Planänderung umfasst:

- Teilgebiet 1, Teil des Sondergebietes 1.1, Ferienwohnen ,
„Am Albatrosplatz“, siehe Zuordnungsplan
- Teilgebiet 2, Teil des Sondergebietes 1.1, Ferienwohnen
„Nordmole/ Auf der Ostsee“, siehe Zuordnungsplan



Zuordnungsplan der betroffenen Teilgebiete

1.2.2 Planänderungsanlass bzw. –erfordernis

Bei der Umsetzung des zur Rechtskraft geführten B-Planes Nr. 65 ergab sich als Rückwirkung aus dem Genehmigungsverfahren und aus dem Vertrieb das Erfordernis zur Nachbesserung der öffentlich-rechtlichen Erschließung.

Aus fortgeführten Untersuchungen zur Wellendynamik im Hafenzufahrtsbereich ergaben sich neue Erkenntnisse, die bei der Aufspülung an der Nordmole und der Uferverlaufsgestaltung im Zufahrtsbereich zu berücksichtigen waren.

Dieser veränderten Konfiguration ist die etwa mittig konzipierte Zufahrtsstraße einschließlich Wendehammer anzupassen.

1.2.3 Ziel der 1. Planänderung

Das Ziel der 1. Planänderung besteht darin, auch für die beiden betroffenen Gebiete die öffentlich-rechtliche Erschließung zu sichern und durch Fortführung der geordneten städtebaulichen Entwicklung dafür Sorge zu tragen, dass das geschaffene Baurecht ohne regelmäßige Inanspruchnahme von Abweichungen oder Befreiungen von Festsetzungen des Planes möglich ist.

1.3 Planungsinstrument

Da die Grundzüge der Planung in keiner Weise berührt werden, hat sich die Stadt Kappeln in Abstimmung mit dem Kreis Schleswig-Flensburg für die einfache Planänderung gemäß § 13 BauGB entschieden.

1.4 Lage im Plangebiet des B-Planes Nr. 65 „Port Olpenitz“

1.4.1 Teilgebiet 1,

Das Teilgebiet 1 „Am Albatrosplatz“ umfasst mit 15.231 m² den Bereich zwischen dem „Albatrosplatz“ und dem Südufer des Schleinoores einschließlich der als Stichstraße konzipierten Erschließungsstraße dieses Gebietes.

1.4.2 Teilgebiet 2

Das Teilgebiet 2 „Nordmole/ Auf der Ostsee“ umfasst mit 79.915 m² das durch Aufspülung entlang der Nordmole des Vorhafens gewonnene Bauland einschließlich seiner Erschließungsstraße „Auf der Ostsee“.

Beide Teilgebiete sind im rechtskräftigen B-Plan Nr. 65 der Stadt Kappeln als SO_{1,1}, Sondergebiet für das Ferienwohnen gemäß § 10 BauNVO bezeichnet.

1.5 Planungsstand

Da ein Aufstellungsbeschluss im vorliegenden Fall nicht vorgeschrieben ist, berät die Stadtverwaltung den vorgeschlagenen Verzicht darauf am 15. Juni 2010 mit den in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen. Der Entwurfsbilligungs- und Auslegungsbeschluss durch den Bau- und Planungsausschuss ist für den 28.06.2010 vorgesehen. Die Öffentlichkeit wird ortsüblich darüber informiert.

2. Beschreibung und Begründung der 1. Planänderung

2.1 Teilgebiet 1, „Am Albatrosplatz“

Die einzige vorgesehene Änderung in diesem Teilgebiet betrifft die öffentliche Widmung der Erschließungsstraße.

Sie ist in dem zur Rechtskraft geführten B-Plan Nr. 65 der Stadt Kappeln als private Erschließungsstraße enthalten.

Die vorgesehene Änderung schafft mit der öffentlichen Widmung die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit von Baugesuchen gemäß § 4 (2) der Landesbauordnung Schleswig-Holstein. Demgemäß dürfen Gebäude nur auf Grundstücken errichtet werden, die entweder an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen oder aber eine öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche haben.

Letzteres wird durch die 1. Planänderung für das Teilgebiet 1 und Anpassung des städtebaulichen Vertrages dauerhaft gewährleistet.

2.2 Teilgebiet 2, „Nordmole/ Auf der Ostsee“

2.2.1 Schaffung der öffentlich-rechtlichen Erschließung

Der B-Plan Nr. 65 enthält als Erschließung für das Teilgebiet 2 lediglich eine private Erschließungsstraße.

Zur dauerhaften Sicherung der öffentlich-rechtlichen Erschließung gemäß § 4 (2) der Landesbauordnung Schleswig-Holstein wird die Straße im Rahmen der 1. Planänderung öffentlich gewidmet, der städtebauliche Vertrag wird entsprechend angepasst.

2.2.2 Aktualisierung der festgesetzten maximal zulässigen Höhen

Während und nach der vorgenommenen Aufspülung entlang der Nordmole wurde die witterungsbedingte Wellendynamik sorgfältig beobachtet und ausgewertet.

Da für Olpenitz gegenwärtig die Höhe von 3,50 m üNN als Mindesthöhe für die Hochwassersicherheit von Räumen zum Daueraufenthalt von Menschen gilt, wurde das vorgesehene Planum zur offenen See und zur unmittelbaren Hafeneinfahrt hin aus küstenschutztechnischen Erwägungen heraus im B-Plan 65 auf 3,50 bis 4,50 m üNN festgesetzt.

Im Rahmen der 1. Planänderung wird die Spanne auf 3,50 bis 5,00 m üNN erweitert.

Mit dieser erhöhten Geländezuordnung wird insbesondere zur offenen See, aber auch zur unmittelbaren Hafeneinfahrt hin der verbesserte Schutz vor Wellenauflauf bei rauer See gewährleistet.

Um das gleiche Maß von 0,50 m erhöht sich die unmittelbar an die Geländehöhe geknüpfte maximal zulässige Höhenangabe für die Gebäude in ihrem Bezug zu NN.

Sie erhöht sich demgemäß von 17,00 auf 17,50 m üNN, während die absolute Gebäudehöhe in ihrem Bezug zum Terrain unverändert bleibt.

2.2.3 Anpassung des Baugrenzverlaufes an den tatsächlichen Uferverlauf im Bereich der Hafeneinfahrt

Nach der Rechtskrafterlangung des B-Planes Nr. 65 erfolgten weitere Untersuchungen zu Wellendynamik und küstenparalleler Sedimentverdriftung.

Im Ergebnis wurden neue Erkenntnisse zur Ausbildung des Deckwerkes und der letztendlichen Führung der Uferlinie im Hafeneinfahrtsbereich gewonnen und in der Aufspülung berücksichtigt. Dadurch weicht die geschaffene Küstenlinie im Zufahrtbereich von der zunächst im B-Plan 65 konzipierten Form ab.

Die Abweichung gegenüber dem Verlauf gemäß B-Plan 65 beträgt im Maximum 5,00 m und erfolgt ausnahmslos auf der dem Vorhafen zugewandten Seite der Nordmole.

Der Baugrenzverlauf folgt im B-Plan Nr. 65 in diesem Plan-Teilgebiet dem Küstenverlauf und ist insofern anzupassen, damit die im städtebaulichen Konzept enthaltenen künftigen Gebäude nicht über die Baugrenzen hinaus ragen.

Ebenfalls nach Rechtskrafterlangung des B-Planes Nr. 65 erfolgten erste Grundsatzüberlegungen zum Brandschutzkonzept für die gesamte Anlage Port Olpenitz. In diesem Zuge wurde die Lage der künftigen Feuerwehr-Bewegungsflächen geklärt.

Eine davon kommt in die Wendeschleife auf der Molenspitze zu liegen und ist in die nunmehr gewählte Form und Größe der Wendeschleife günstiger einzuordnen.

3. Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Die vorgesehene 1. Planänderung hat auf die Infrastruktur, ruhenden und fließenden Verkehr, sowie auf die Ver- und Entsorgung keine Auswirkungen. Die entsprechenden Aussagen des Kapitels 5 in der Planbegründung zum B-Plan Nr. 65 gelten uneingeschränkt fort.

4. naturschutzrechtliche Bewertung der 1. Planänderung

Mit der 1. Planänderung des B-Plans Nr. 65 können über die rechtsgültige Planfassung hinausgehende Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden sein. Bei der folgenden naturschutzrechtlichen Bewertung der 1. Planänderung werden ausschließlich die Wirkfaktoren betrachtet, deren Wirkintensitäten mit der vorliegenden Planung verändert werden. Demzufolge sind ausschließlich die aktualisierten, maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen sowie der mit dem veränderten Uferverlauf verbundene erhöhte Versiegelungsgrad zu betrachten.

Insgesamt sind keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Vor dem Hintergrund einer Gesamtversiegelung des B-Plans Nr. 65 von etwa 43,5 ha führt eine zusätzliche Versiegelung von knapp 3.000 m² – das entspricht einer Erhöhung der Gesamtversiegelung um 0,7 % – aufgrund der Kleinflächigkeit nicht zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Flora/Fauna sowie Mensch und Landschaft.

Auch aus der Anpassung der zulässigen Gebäudeoberkanten resultieren keine zusätzlichen Beeinträchtigungen beispielsweise des Landschaftsbildes, da die Veränderung von maximal 0,5 m außerhalb des visuell Wahrnehmbaren liegt.

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke angrenzender Schutzgebiete aufgrund der veränderten Planung können ebenfalls ausgeschlossen werden, da der geringfügig veränderte Wirkraum der relevanten Wirkfaktoren in Verbindung mit der Lage der Schutzgebiete zusätzliche Beeinträchtigungen nicht erwarten lassen. So erfolgt die Neuversiegelung ausschließlich im Bereich des Vorhafens also außerhalb der Schutzgebietsgrenzen.

Eine veränderte artenschutzrechtliche Wirkung der 1. Planänderung ist vor dem Hintergrund lediglich geringfügig veränderter Wirkintensitäten für die relevanten Arten bzw. -gruppen ebenfalls nicht zu prognostizieren. Es sind keine zusätzlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen notwendig.

Nichtsdestotrotz sind mit einem erhöhten Versiegelungsgrad erhebliche Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung verbunden, die gem. § 15 BNatSchG auszugleichen sind.

Folgende Tabelle stellt die ermittelten und kompensierten Eingriffe des B-Planes 65 dem Kompensationsbedarf der 1. Planänderung gegenüber.

Planung	Eingriff	Eingriffsgröße (m ²)	Ausgleichsverhältnis 1 : x	Ausgleichsbedarf (m ²)
B-Plan Nr. 65	Straße	5.001	0,3	1.500
	Sondergebiet	18.086	0,3	5.426
Bereits umgesetzter Kompensationsbedarf				6.926
1. Änderung B-Plan Nr. 65	Straße	5.582	0,3	1.675
	Sondergebiet	20.300	0,3	6.090
Ausgleichsbedarf nach Planänderung				7.765

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 839 m²

Das ausgewiesene Kompensationsdefizit wird ausgeglichen.

5. **nachrichtliche Übernahme von Hinweisen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck weist darauf hin:

Wie schon in meinen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 65 gefordert, ist auch bei der 1. Planänderung zu berücksichtigen, dass

1. für die Errichtung bzw. Änderung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze, Molen usw. die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGB. I S. 962) erforderlich ist.
2. Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art gemäß § 34 Abs. (4) des vorgenannten Gesetzes weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern dürfen und Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen unzulässig ist.
3. von der Wasserstraße aus ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein sollen und
4. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen sind.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz S-H verweist in seiner aktuellen Stellungnahme auf:

Die Hinweise und Aussagen meiner Stellungnahme vom 11.09.2009, AZ.: 4219/5260.4-59/045 behalten jedoch dem Grundsatz nach Gültigkeit.

In dieser Stellungnahme vom 11.06.2009 gibt der LKN folgende Hinweise:

Bauverbote gemäß § 80 LWG

Im Geltungsbereich bestehen keine Bauverbote nach dem Landeswassergesetz (LWG). Ein Bauverbot gemäß § 80 Absatz 1 LWG besteht nur noch im Bereich von Landesschutzdeichen. Ein solcher Landesschutzdeich besteht hier nicht. Mein Einvernehmen zur Erteilung einer Baugenehmigung gemäß § 80 Absatz 3 LWG ist hier nicht erforderlich.

Jedoch bestehen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, die topografisch unterhalb von NN + 3,5 m liegen. Solche Flächen sind bei Ostseehochwasser überflutungsgefährdet.

Deshalb empfehle ich der Gefahr durch Küstenhochwasser insbesondere wie folgt Rechnung zu tragen. Zum einen, indem Gründungen erosionssicher gegen Unterspülung ausgebildet werden. Zum anderen dadurch, dass die Oberkante des Erdgeschossfußbodens nicht unterhalb + 3,5 m NN angelegt wird und somit Räume zum dauernden Aufenthalt von Personen nur oberhalb von + 3,5 m NN liegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung nach § 1 BauGB erfüllt sind. In dem Sinne sollte auch eine Nutzung von Kellern, soweit unterhalb von + 3,5 m NN liegend, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus solle jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung der gefährdeten Bewohner und Gäste durch organisatorische und technische Vorsorge-Maßnahmen seitens der Gemeinde und Dritter sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen oder gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden.

Bei Unterschreitung der Höhe von NN + 3,5 m empfehle ich beispielhaft folgende Festsetzungen zum Gefährdungsausgleich einzuhalten:

- ✓ entsprechende Vorgaben für Sockel-, Brüstungs- oder Schwellenhöhen, Lüftungseinrichtungen, Lichtschächte etc.
- ✓ besondere Sicherungsmaßnahmen oder ein Verbot der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Brennstoffe, Chemikalien, Fäkalien, etc.) unterhalb von + 3,5 m NN
- ✓ Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken, etc. oder Möglichkeiten zur Flutung
- ✓ besondere Sicherungsmaßnahmen oder Ausschluss von Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen
- ✓ Einrichtung gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen
- ✓ Anordnung von Massivbauweisen und Ringankern
- ✓ Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Tiefgaragen, Eingängen, Kellern oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke, etc.
- ✓ Ausweisung von Fluchtwegen, Fluchträumen oder höher gelegenen Sammelplätzen auf mindestens + 3,0 m NN
- ✓ Erreichbarkeit der Rezeption über 24 h und Vorliegen eines Alarm- und Evakuierungsplanes
- ✓ Anhebung von Erschließungsstraßen nach ihrem Niveau auf mindestens + 3,0 m NN
- ✓ Vorkehrungen gegen Wellenschlag, Eingang und Unterspülung insbesondere bei Glasfassaden, etc.
- ✓ Errichtung von Gebäuden auf Warften
- ✓ Räume mit gewerblicher Nutzung auf mindestens + 3,0 m NN

Wegen der exponierten Lage empfehle ich dringend insbesondere für das Erdgeschoss Abwehrmaßnahmen gegen Küstenhochwasser zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass Molen und Bühnen keinen Schutz vor Hochwasser bieten.

Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste gemäß § 77 LWG

Das Vorhaben, die Molen einer geänderten Nutzung als Seebrücke zuzuführen oder diese zu bebauen, einen Sportboothafen aufzuteilen, Stege zu bauen und Liegeplätze einzurichten, Inseln und eine Tauchgondel oder auch eine Strandpromenade zu errichten, unterliegen der Genehmigungspflicht. Der Abbruch, die wesentliche Änderung und die Errichtung von Anlagen an der Küste sind vorab bei der Unteren Küstenschutzbehörde, dem LKN-SH zu beantragen.

Für Vorhaben, für die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann die Genehmigung nur in einem Verfahren erteilt werden, dass den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht (Siehe Anlage 1 L-UVP-G).

Es wird gebeten vorab entsprechend vollständige Anträge beim LKN-SH vorzulegen.

Pflicht zur Ausnahmegenehmigung für Nutzungen der Küste gemäß § 78 LWG

Insbesondere für den Bereich des Strandes über und unter Wasser, der Düne, des Strandwalles oder auf Küstenschutzanlagen gelten Nutzungsverbote der Küste gemäß § 78 LWG. Ein Steilufer besteht meines Wissens hier nicht.

Auf Antrag könne insbesondere für Auf- und Abgrabungen wie z.B. für den Multifunktionalen Hügel, die Uferdämme, die Inseln und nicht zuletzt für Baggerungen und Strandaufspülungen bei Vorliegen der Voraussetzungen Ausnahmen nach § 78 Absatz 4 LWG zugelassen werden.

Benutzungsverbote am Deich gemäß § 70 LWG

Im Bereich der südlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft ein Damm. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband handelt es sich um eine Anlage, die die südliche Niederung vor Küstenhochwasser schützt. Des Weiteren besteht ein Pumpwerk und Deichsiel, was die Entwässerung der Niederungsflächen über den ehemaligen Militärhafen sichert. Auf Grund des Schutzzwecks ist die Anlage als Regional-Deich einzustufen.

An einem Deich sind gemäß § 70 LWG in der aktuellen Fassung alle Benutzungen verboten, die die Wehrfähigkeit und damit auch eine ordnungsgemäße Unterhaltung beeinträchtigen können.

Gemäß § 70 Absatz 1 LWG ist jede Benutzung des Deiches unzulässig, die seine Wehrfähigkeit beeinträchtigen kann. Insbesondere ist es verboten, auf oder in dem Deich

1. Vieh zu treiben, Großvieh zu weiden oder andere Haus- und Nutztiere zu halten.
2. zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Deichverteidigungswege und der Überfahrten zu fahren oder zu parken
3. Material, Geräte oder Boote zu lagern
4. Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern sowie Gegenstände aller Art, insbesondere Badekabinen, Strandkörbe, Bänke, Buden oder Stände aufzustellen, zu lagern oder abzulagern, Zäune, Brücken oder Deichtreppen zu errichten sowie Rohre oder Kabel zu verlegen
5. Veranstaltungen durchzuführen
6. Bäume oder Sträucher zu pflanzen
7. Gräser oder Treibsel abzubrennen und
8. nicht angeleinte Hunde mitzuführen

Ein Deich besteht gemäß § 65 LWG aus dem Deichkörper und dem Deichzubehör, zu dem beiderseits die Schutzstreifen gehören. Der äußere Schutzstreifen eines Regional-Deiches ist 10 m, der innere 5 m breit. Der äußere Schutzstreifen liegt hier nördlich des Deiches. Soweit ein Deichverteidigungsweg den Deich begleitet, bemisst sich der innere Schutzstreifen ausgehend von dessen landseitigen Fahrbahn

Nach § 70 Absatz 3 LWG kann die Küstenschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von den v.g. Verboten zulassen, wenn die Wehrfähigkeit und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches nicht beeinträchtigt werden.

Eine Ausnahmegenehmigung ist bei der Küstenschutzbehörde (LKN-SH, Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum) an Hand von aussagekräftigen, detaillierten Planunterlagen sowie einer Beschreibung mit Begründung der Ausnahmetatbestände zu beantragen. Eine Ausnahmegenehmigung kann allerdings nur für eine konkrete Nutzung im Einzelfall erteilt werden, nicht jedoch im Rahmen einer Bauleitplanung.

Hinweise:

Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung einer Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutz-rechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz. Ich bitte mich entsprechend zu beteiligen.

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste im Bereich der Bebauung besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Die Unterhaltung von Küstenschutzanlage obliegt den Vorteilshabenden.

Die Begründung einschließlich der naturschutzrechtlichen Bewertung wurde durch Beschluss der Stadtvertreter am 29.09.2010 gebilligt.

Kappeln, den. *15.10.2010*



[Handwritten Signature]
- Bürgermeister - (Traulsen)